Der „Briesetal-Bote" erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt für das Vierteljahr 0 Mark, monatlich 0 Pfennig. Die einzelne Nummer kostet 0 Pfennig. Nach auswärts Portozuschlag.

# Briesetal-Bote

Anzeigen werden in der Geschäftsstelle Birkenwerder, Bahnhofs-Allee 5 und von allen Anzeigen-Expeditionen angenommen. Die sechsgespaltene Petitzeile kostet 0 Pfennig, die Reklamezeile 0 Pfennig.

## Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe

für ehem. Hofjagdrevier, Bergfelde, den Amtsbezirk Schönfließ und Umgegend

Fernsprecher: Amt Birkenwerder Nr. 5

Telegr.: Briesetalbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 45 | Postscheck-Konto: Berlin 62448. | Dienstag, den 19. April 1921. | Postscheck-Konto: Berlin 62448. | 20. Jahrg

### Der Amtsvorsteher Birkenwerder.

1 Schlüssel als verloren gemeldet.

In letzter Zeit ist es häufiger vorgekommen, daß Besitzer auf ihren Grundstücken in unmittelbarer Nähe von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Strauchwerk, Unkraut und dergl. verbrannten.

Der entstehende Qualm hat bereits in einigen Fällen zur Alarmierung der Feuerwehr geführt. Dies ist nicht nur mit Kosten verknüpft, sondern raubt den Mitgliedern der Freiw. Feuerwehr ihre für solche Fälle anderweitig zu verwendende kostbare Zeit.

Es findet aber auch eine gesundheitsschädigende Rauchbelästigung der Nachbarn und Anwohner hierdurch statt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich derartige Uebertretungsfälle künftig strafrechtlich verfolgen werde.

Die Beamten sind mit entsprechender Anweisung versehen.

Birkenwerder, den 18. April 1921.

Der Amtsvorsteher. Jung.

### Gemeinsame Bekanntmachung der Amtsvorsteher Birkenwerder und Hohen Neuendorf.

**Fremdenlegion.**

In der letzten Zeit sind an amtliche Stellen von den verschiedensten Seiten Mitteilungen gelangt, wonach junge Leute unter der Vorspiegelung, es solle ihnen im französischen Wiederaufbaugebiet lohnende Arbeit verschafft werden, in die Fremdenlegion verschleppt worden sind. Es kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, solchen Einflüsterungen Gehör zu schenken. In der Frage der unmittelbaren Beteiligung deutscher Arbeiter am Wiederaufbau der zerstörten Gebiete hat sich die französische Regierung bisher bekanntlich ablehnend verhalten. Es ist daher auch bis jetzt der Einrichtung amtlicher Arbeitsnachweise für diesen Wiederaufbau nicht näher getreten. Sollten deutsche Arbeiter wirklich schon jetzt in das Wiederaufbaugebiet ausgewandert sein und dort Beschäftigung gefunden haben, so kann es sich nur um Einzelfälle handeln.

Birkenwerder, den 18 April 1921.

Der Amtsvorsteher. Jung.

Hohen Neuendorf, den 18. April 1921.

Der Amtsvorsteher. Stankewitz.

### Der Gemeindevorsteher Birkenwerder.

Am Mittwoch, den 20. April nimmt Herr Dr. Hoffmann im Rathause die Fürsorge ab.

### Stundenplan (Sommerhalbjahr 1921) der gewerblichen Pflichtfortbildungsschule Birkenwerder, Hauptstraße 33.

| Tag | Stunde | Unterrichtsfach | Klasse | Lehrer |
|---|---|---|---|---|
| Montag | 6—8 Uhr abends | Deutsch, Rechnen, Raumlehre, Bürgerkunde, Gesetzeskunde. | I. II. | Wittstock Hutz |
| Donnerstag | 6—8 Uhr abends | Bürgerkunde, Gesetzeskunde, Gewerbekunde, (Kalkulation), Deutsch, Rechnen, Raumlehre. | I. II. | Wittstock Hutz |
| Freitag | 6—8 Uhr abends | Zeichnen | I. II. | Rücker |

Birkenwerder, den 18. April 1921.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

### Gemeinf. Bekanntmachungen der Gemeindevorsteher Birkenwerder, Hoh. Neuendorf, Bergfelde, Borgsdorf.

**Bekanntmachung über Festsetzung von Briketttreisen.**

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607 und 728) in Verbindung mit § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 21. März 1919 werden die Preise für das Gebiet des Kreises Niederbarnim mit Ausnahme des Gemeindebezirks Friedrichsthal wie folgt festgesetzt:

§ 1. Preise für Küchen- und Ofenbrand.

Es dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

a) bei Selbstabholung ab Lager . . . . Mk. 15,65 je Zentner
bei Abwerfen auf dem Straßendamm
b) vor dem Grundstück des Verbrauchers . „ 16,35 „ „
c) bei Abwerfen auf dem Hofe . . . . „ 16,45 „ „
d) bei Lieferung frei Erdgeschoß oder Keller „ 16,60 „ „

§ 2 Preise für Briketttlieferungen an das Kleingewerbe, sowie für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Fuhren nicht unter 30 Zentner

a) bei Selbstabholung ab Lager . . . . Mk. 15,65 je Zentner
b) bei Abwerfen auf dem Straßendamm vor dem Grundstück des Verbrauchers . „ 16,35 „ „
c) bei Abwerfen auf dem Hofe . . . . „ 16,45 „ „
d) bei Lieferung frei Erdgeschoß oder Keller „ 16,60 „ „

§ 3. Für den Gemeindebezirk Friedrichsthal werden die Preise abweichend von den in §§ 1 und 2 genannten wie folgt festgesetzt:

**Preise für Küchen- und Ofenbrand.**

Es dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

a) bei Selbstabholung ab Lager . . . . . Mk. 15,90 je Ztr.,
b) bei Abwerfen auf dem Straßendamm vor dem Grundstück des Verbrauchers . . . „ 16,65 je „
c) bei Abwerfen auf dem Hofe . . . . . „ 16,75 je „
d) bei Lieferung frei Erdgeschoß oder Keller . „ 16,90 je „

**Preise für Briketttlieferungen an das Kleingewerbe, sowie für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Fuhren nicht unter 30 Zentner.**

a) bei Selbstabholung ab Lager . . . . . Mk. 15,90 je Ztr.,
b) bei Abwerfen auf dem Straßendamm vor dem Grundstück des Verbrauchers . . . „ 16,60 je „
c) bei Abwerfen auf dem Hofe . . . . „ 16,70 je „
d) bei Lieferung frei Erdgeschoß oder Keller . „ 16,85 je „

§ 4. Der Kohlenhändler ist verpflichtet, den Verbrauchern an derjenigen Abgabestelle, an der sie in die Kundenliste eingetragen sind, die Briketts auf Verlangen zur Selbstabholung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen der Bestrafung gemäß § 17 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 4. November 1915.

§ 6. Die Preisfestsetzungen finden auf alle seit dem 1. April 1921 ausgeführten Briketttlieferungen Anwendung; im übrigen tritt die Bekanntmachung mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft

Berlin, den 11. April 1921.

Namens des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim.

Der Vorsitzende, Landrat. I. A.: Dr. Eichmann.

### Freigabe von Abschnitten der Kohlenkarten.

Vom 11. April 1921 ab werden zur Entnahme und Abgabe von Kohlen folgende weitere Abschnitte der alten Kohlenkarte freigegeben:

Abschnitt 10aa der 5 Zentner Ofenkarte
„ 20a und b der 10 „ „
„ 29a bis e der 20 „ „
„ 39c „ f der 30 „ „
„ 49c „ f oder
„ 59 und 69 c bis f der 40 Ztr. Ofenkarte.

Bevorzugt zu beliefern sind die bereits früher freigegebenen Abschnitte der Koch-, Ofen-, Koks- und Sonderkarten, sofern sie nicht für verfallen erklärt sind.

### Bekanntmachung.

**Betrifft Behandlung aufgefundener Luftballone und Drachen mit wissenschaftlichen Apparaten.**

Zur Sicherung unserer Luftschiffahrt sowie sonstige technisch-wissenschaftliche Probleme erfordern es, daß von bestimmten Punkten Flugkörper mit Apparaten hochgelassen werden, die selbsttätig Temperatur, Feuchtigkeit und Windstöße in der Höhe aufzeichnen.

Werden als Tragkörper freifliegende Gummiballone benutzt, die bis zum Platzen steigen, so wird der Fall des Instruments durch einen Fallschirm gebremst. Beim Auffinden der kleinen Instrumente mit Schirm verbringe man dieselben unter großer Sorgfalt und ohne in ihren Mechanismus eingreifen zu wollen, an einen kühlen, trockenen Ort. Der am Körbchen befestigte Brief enthält eine Anleitung für Bergung und Aufbewahrung der Instrumente.

Des weiteren werden von Drachenstationen auch Aufstiege mit gefesselten Flugkörpern gemacht. Bei der immer größeren Verbreiterung der Leitungsnetze von elektrischen Überlandzentralen ist vor allem darauf zu achten, ob die an den Flugkörpern befestigten oder auch losen Drähte nicht mit einer derartigen Hochspannungsleitung in Berührung stehen. Beim Auffinden längerer über Linien einer Überlandzentrale hinwegliegender Drahtenden mit und ohne Drachen oder Ballone wird am besten das Observatorium Lindenberg (Beeskow Nr. 40, Gliencke Nr. 40) telephonisch oder telegraphisch benachrichtigt, das sogleich durch einen Sachkundigen den bezeichneten Draht entfernen läßt. Drachendrähte dürfen niemals mit bloßen Händen berührt werden. Im Falle der Not müssen die Hände sorgfältig mit einem dicken trockenen Tuche umwickelt werden

Es ist auch zu beachten, daß das Gas, mit dem die Ballone gefüllt sind, äußerst feuergefährlich ist, man darf sich demselben also weder mit einem offenen Licht noch mit brennender Zigarre oder Pfeife nähern.

Der Finder erhält eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung. Dieselbe wird bedeutend höher als der Zeitversäumnis des Finders entspricht, bewertet, wenn es gelingt, das ganze abgerissene Drachengespann zu bergen. Dabei hat der Finder lediglich dafür zu sorgen, daß das Drachengespann nicht weiterfliegt, was entweder durch Beschweren des als Anker dienenden, am Boden oder in Bäumen festgelaufenen Drachens oder durch Sichern des Drahtendes erfolgt. Bei dieser Arbeit ist stets darauf zu achten, daß ein Teil des Haltedrahts den Erdboden berührt, damit eine Ableitung der elektrischen Ströme erfolgen kann.

Drachen, Ballone und Instrumente sind Staatseigentum. Es muß also von jedermann erwartet werden, daß er bei der Bergung hilft und Unkundige dabei durch sachgemäßen Rat unterstützt. Wer die Ballone, Drachen und Apparate absichtlich beschädigt oder hinterzieht, wird strafrechtlich verfolgt.

Berlin, den 5. April 1921.

Der Landrat.

I. A.: Dr. Eichmann, Regierungsassessor.

Veröffentlicht

Birkenwerder, den 18. April 1921.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Hohen Neuendorf, den 19. April 1921.

Der Gemeindevorsteher. Stankewitz.

Bergfelde, den 18 April 1921.

Der Gemeindevorsteher. Graeber.

Borgsdorf, den 18 April 1921.

Der Gemeindevorsteher. Rodewald.

### Gemeinsame Bekanntmachung d. Gemeindevorsteher Hohen Neuendorf und Borgsdorf.

**Impfung.**

Nach dem Reichsgesetze vom 8. April 1874 soll jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres und jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen) innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden.

Diese Impfung wird vom Bezirks-Impfarzt vorgenommen in:

**Hohen Neuendorf am Dienstag, den 3. Mai 1921, nachmittags 5 Uhr im Restaurant Neumann, Berlinerstr. 30,**

**Borgsdorf am Dienstag, den 3. Mai 1921, nachmittags 2 Uhr im Restaurant Felix Hertel, Bahnhofstraße.**

An die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder ergeht hiermit die amtliche Aufforderung, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, die im Jahre 1920 geboren sind oder im Jahre 1921 das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, zu diesem Impftermine zu gestellen und impfen zu lassen. Eine gleiche Aufforderung ergeht in Bezug auf diejenigen Kinder, die früher geboren, aber bisher nicht geimpft oder einmal oder zweimal ohne Erfolg, oder, weil nicht zur Nachschau erschienen, mit unbekanntem Erfolge geimpft sind.

Von der Gestellung im Impftermine sind befreit:

1. Diejenigen Kinder und Zöglinge, welche in den letzten 5 Jahren die natürlichen Pocken überstanden haben,
2. oder in den letzten 5 Jahren mit Erfolg geimpft sind,
3. oder ohne Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit nicht geimpft werden können,
4. dreimal ohne Erfolg geimpft sind.

Wird eine Befreiung aus dem Grunde ad 3 in Anspruch genommen, so ist darüber ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Aus einem Hause, in welchem übertragbare Krankheiten, wie Diptherie, Flecktieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, natürliche Pocken (Blattern), rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

Die Impflinge und Wiederimpflinge müssen zur Impfung mit reinem Körper, reiner Wäsche und reiner Kleidung kommen.

Insbesondere müssen die Oberarme frisch gewaschen und glatt überdeckt sein vom mindestens bis zum Ellenbogen reichenden Aermel eines frischgewaschenen Leinenhemdes.

Auch nach der Impfung und während des Verlaufs der Impfpocken ist sorgsamste Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

Die zur Impfung oder Wiederimpfung gekommenen Kinder und Zöglinge sind behufs Revision in:

**Hohen Neuendorf am Dienstag, den 10. Mai 1921, nachmittags 4½ Uhr,**

**Borgsdorf am Dienstag, den 10. Mai 1921, nachm. 2 Uhr**

in den vorbezeichneten Lokalen wiederum zu gestellen.

Erst mit dieser zweiten Gestellung ist der gesetzlichen Verpflichtung genügt.

Die Versäumnis derselben wird mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Außerdem werden die säumigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder polizeilich angehalten werden, ihre Kinder nachträglich auf ihre Kosten impfen oder wiederimpfen zu lassen. Die Impfungen oder Wiederimpfungen in den vorgedachten Terminen sind dagegen unentgeltlich.

Zugleich ergeht hiermit auf Grund der §§ 12 und 14 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 an diejenigen Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen impfen lassen, die Aufforderung, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Mark dem Herrn Amtsvorsteher durch Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses den Nachweis zu führen, daß die Impfung oder Wiederimpfung stattgefunden hat oder aus einem der vorstehend unter 1 und 3 gedachten Gründe unterblieben ist.

Hohen Neuendorf, den 18 März 1921.

Der Gemeinde-Vorstand. Stankewitz.

Borgsdorf, den 18 April 1921.

Der Gemeindevorsteher. Rodewald.

### Der Gemeindevorsteher Bergfelde.

**Zuständiges Finanzamt mit Finanzkasse**

ist vom 18. d. Mts. ab infolge Neubildung der Finanzämter das neue Finanzamt Niederbarnim in Berlin, Dircksenstr. 26/27, dort werden auch die Umsatz- und Grunderwerbssteuersachen bearbeitet. Infolge dieser Neubildung bleiben die Geschäftsräume des Finanzamtes Niederbarnim in Berlin vom 14. bis einschl. 18. d. Mts., die des alten Finanzamtes in Pankow vom 15. bis 19. d. Mts. ge-